

Bund-Länder-Steckbriefe

zur elektronischen Rechnungsstellung

– BRANDENBURG –

Stand: 05/2020

1. Allgemeine Informationen

1.1. Welche Stellen sind bei Ihnen für die elektronische Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. differenzieren)

Ministerium der Finanzen

1.2. Welche Stellen sind bei Ihnen für die Koordination der elektronischen Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. und nach Einführung und Betrieb differenzieren.)

Keine

1.3. Unter welcher Internetadresse sind Information zur elektronischen Rechnung verfügbar? (Ggf. nach Landesstruktur/Organisation und Kommunalbereich unterscheiden.)

www.mdfe.brandenburg.de

1.4. Wie lauten die konkreten Kontaktdaten für die obigen Stellen/Informationen?

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

Art. 5 Absatz 2 Brandenburgisches E-Government-Gesetz

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgegovg>

2.2. Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

Brandenburgische E-Rechnungsverordnung

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/erechv>

3. Geltungsbereich

3.1. Für welche Bereiche sind die oben genannten gesetzlichen Regelungen geltend (Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber, Landesverwaltung, kommunaler Bereich, Organleihe, weitere öffentliche Auftraggeber)?

Vgl. Art. 1 Brandenburgische E-Rechnungsverordnung

4. Begriffsbestimmungen

4.1. Wie ist die elektronische Rechnung bei Ihnen definiert? Ist eine elektronische Gutschrift der elektronischen Rechnung gleichgestellt? Sind auch atypische Rechnungsdokumente erfasst (z.B. Vertragsnachträge, Dynamisierungsschreiben etc.)?

Vgl. Art 2 Abs. 1 und 2 Brandenburgische E-Rechnungsverordnung

4.2. Wie sind die Begriffe Rechnungssender, Rechnungsempfänger, Rechnungssteller bei Ihnen definiert? Sehen Sie einen abweichenden Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung vor?

Vgl. Art 2 Abs. 3, 4 und 5 Brandenburgische E-Rechnungsverordnung

5. Verbindlichkeit der elektronischen Form

5.1. Bitte geben Sie an, in welchen Bereichen die elektronischen Rechnungen und jeweils ab welchem Datum bei Ihnen verbindlich sind. Unterscheiden sie ggf. nach Landesverwaltung und anderen öffentlichen Auftraggebern?

- Landesbehörde ab 01. April 2020
- Kommunale Behörde ab 01. Januar 2025

5.2. Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Vgl. 5.1

5.3. Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

Vgl. 5.1

5.4. Rechnungsempfänger Direktaufträge

Kein Pflicht

5.5. Rechnungsempfänger Bar- und Sofortzahlungen

Kein Pflicht

5.6. Rechnungssender im Oberschwellenbereich

Vgl. 5.1

5.7. Rechnungssender im Unterschwellenbereich

Vgl. 5.1

5.8. Rechnungssender Direktaufträge

Kein Pflicht

5.9. Rechnungssender Bar- und Sofortzahlungen

Kein Pflicht

6. Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung

6.1. In welchen Formaten werden elektronische Rechnungen bei Ihnen angenommen? Bitte geben Sie eine Referenz auf die Spezifikation des konkreten Formates an.

XRechnung und EU-Konforme Rechnungen

6.2. Welche Übertragungswege bieten Sie an?

6.2.1 für den Empfang elektronischer Rechnungen

Porta, PEPPOL, E-Mail

6.2.2 für das Senden elektronischer Rechnungen

Vgl. 6.2.1

6.3. Ist die Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsportals bei Ihnen möglich oder vorgeschrieben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

6.3.1 möglich

Ja (Verwaltungsportal)

6.3.2 vorgeschrieben

Nein

6.4. Nach welchen Kriterien werden die Rechnungen bei Ihnen nach Eingang zur Annahme geprüft? Welches sind die Ablehnungskriterien?

Fehlerhafte Rechnungen und

Rechnungen, die nicht einem Rechnungssteller zugeordnet werden können

7. Inhalt der elektronischen Rechnung

7.1. Welche Angaben sind bei Ihnen verpflichtend gefordert?

Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine Identifikationsnummer nach Vorgabe des Auftraggebers,
- b) die Bankverbindungsdaten,
- c) die vereinbarten Zahlungsbedingungen und
- d) eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers

7.2. Welche zusätzlichen Angaben sind empfohlen?

- e) die Lieferantenummer
- f) eine Bestellnummer
- g) ein Aktenzeichen, sofern vorhanden.

7.3. Muss bei Ihnen die Leitweg-ID in der Rechnung angegeben werden? Wenn ja, in welchem Feld?

Ja, BT 10

7.4. Gibt es bei Ihnen eine einheitliche Leitweg-ID? Wenn ja, welche Formattierungsregeln sehen Sie vor?

Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 E-Rech-V.

7.5. Von wem erhalten die Rechnungsempfänger ggf. ihre Leitweg-ID? Welche Stellen vergeben die Leitweg-IDs? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Afs)

7.6. Von wem erhalten die Lieferanten die Leitweg-ID oder andere Referenzangaben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Afs)

7.7. Welche Angaben müssen im Feld BT-10 enthalten sein? Werden diese Angaben eingangsseitig validiert? Wenn ja, wie?

-

7.8. Welche Felder sind für die Adressierung bei der elektronischen Übermittlung relevant (Routing)? Welche Identifizierungsschemata unterstützen Sie für die elektronische Adressierung?

-

8. Ausnahmen

8.1. Sind Rechnungen in bestimmten Bereichen ausgenommen (z. B. aus Geheimhaltungsgründen)?

Geheimhaltungsbedürftige Rechnungen, vgl. Art. 8 E-Rech-V.

9. Härtefallregelungen und weitere Vereinbarungen

9.1. Für Rechnungsempfänger

Vgl. Art. 6 und 9 E-Rech-V.

9.2. Für Rechnungssteller

Keine

9.3. Weitere darüber hinaus gehende Regelungen

Keine

9.4. Auswirkung auf bestehende vertragliche Vereinbarungen

Keine

9.5. Ist es bei Ihnen möglich bzw. vorgesehen, den elektronischen Übertragungsweg auch für andere Dokumente zu nutzen (z.B. Vertragsdokumente)

-

10. Inkrafttreten

9.6. Für Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Vgl. Punkt 5.1

9.7. Für Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

Vgl. Punkt 5.1

9.8. Für Rechnungssteller / Rechnungssender

Vgl. Punkt 5.1

9.9. Für Rechnungsempfänger

Vgl. Punkt 5.1